



Drosg Daniela
Sternenring 16
A- 8431 Gralla
Tel.Nr. +43 664 5300455

Werkvertrag

Über die Betreuung von Personen

Inhalt:

Präambel

I: Vertragspartner

II: Dauer des Vertrages

III: Vertragsinhalt

V: Leistungsumfang

VI: Rechte und Pflichten

VII: Vertretung

VIII: Weisungsfreiheit

XI: Entgelt

X: Förderungen

XI: Vorzeitige Auflösung des Vertrages

XII: Endigung/Kündigung des Vertrages

XIII: Gerichtsstand

Präambel:

Der gegenständliche Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem **betreuungsbedürftigen Menschen** und der/dem eingesetzten **24 h – Betreuer**.

Dadurch soll insbesondere Sicherheit geschaffen werden, dass 24 h – Betreuerinnen/Betreuer auf rechtlich konforme Weise handeln, andererseits soll ein gewisser Qualitätsstandart für betreuungsbedürftige Personen gewährleistet sein.

I: Vertragspartner:

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen

A) Frau /Herrn

.....
.....

Vertreten durch:

.....
.....

Im Folgenden kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet
und

A) Frau/Herrn

.....
.....

im Folgenden kurz als „Betreuerin/Betreuer“ bezeichnet
wie folgt:

II. Dauer des Vertrages:

(nicht Zutreffendes streichen)

- Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am _____ und endet am _____ ohne, das einer Kündigung bedarf.

Das Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung gem. Punkt X. dieses Vertrages bleibt hievon unberührt.

III. Vertragsinhalt:

Während der Vertragsdauer schuldet die Betreuerin/der Betreuer die unter Punkt IV. näher bezeichneten Leistungen.

Der Auftraggeber schuldet das unter Punkt VII. vereinbarte Entgelt.

IV: Leistungsinhalt:

Die Betreuerin/der Betreuer ist zu nachfolgenden Tätigkeiten im Rahmen des gegenständlichen Vertrages verpflichtet:

a) Führung des Haushaltes, insbesondere

- Einkauf und Erledigung von Botengängen
- Reinigungstätigkeiten, zu welchem die Reinigung der Wohneinheit, die
- Reinigung von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Hilfsmitteln, sowie die Müllentsorgung zählt

- Besorgung der Wäsche (waschen, bügeln, geringfügige Ausbesserungsarbeiten ob kaputten Kleidungsstücken)

- Versorgung von Pflanzen und Haustieren

- Sorge für ein gesundes Raumklima

- Zubereitung und das mundgerechte Vorbereiten von Mahlzeiten und Getränken

b) Begleitung der betreuungsbedürftigen Person zum Schutz ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Interessen (beispielweise zu Behörden und Ärzten).

c) Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag, insbesondere Unterstützung

- beim An- und Auskleiden,
- beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen,
- bei Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten,
- bei der Körperpflege,
- beim Essen und Trinken sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
- bei der Gestaltung des Tagesablaufes.

d) Gesellschaftsfunktion, beispielweise

- die Führung von Konversation, Vorlesen von Büchern, Zeitschriften etc.
- Unterstützung bei Freizeitgestaltung, Hobbies,
- Förderung Gesellschafterkontakte und Begleitung bei Aktivitäten.

Sonstige ärztliche und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie durch diplomiertes Pflegepersonal oder Ärzt/innen übertragen wurden.

V. Leistungsumfang:

Die Betreuerin/der Betreuer ist verpflichtet die Leistungen an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten zu erbringen:

(Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 2 Stunden zu unterbrechen. Für diese Zeit darf auch keine Arbeitsbereitschaft vereinbart werden. Der Betreuerin/dem Betreuer steht weiters ein freier Nachmittag (5 – 6 Stunden) pro Woche zu).

.....
.....

VI. Rechte und Pflichten:

Die Betreuerin/der Betreuer ist verpflichtet, den Zustand der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. hohes Alter, körperliche Schwäche, Lähmungserscheinungen) entsprechend zu berücksichtigen, die gilt auch für die Beaufsichtigung bei Verwirrtheitszuständen (Demenz) oder sonstigen Verhaltensauffälligkeiten. Der Umgang ist jedenfalls auf den jeweiligen Zustand der betreuungsbedürftigen Person abzustimmen.

Die Betreuerin/der Betreuer ist verpflichtet ob der von ihr getätigten Ausgaben schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind bei der Ausübung der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich, eine ausreichende und regelmäßige Dokumentation über die erbrachten Leistungen zu führen und diese dem Auftraggeber sowie allenfalls jenen Angehörigen von Gesundheitsberufen, in deren Behandlung oder Pflege die betreute Person steht, zugänglich machen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass Tätigkeiten, die der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten sind unter den Anwendungsbereich des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes fallen.

Die Betreuerin/der Betreuer hat auf die Persönlichkeitsrechte der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere deren Recht auf anständige

Begegnung, auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und Wahrung des Brief – Post- und Fernmeldegeheimnisses Bedacht zu nehmen.

Die Betreuerin/der Betreuer hat bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Personenbetreuung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf den zu Betreuenden, auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden.

Der Auftraggeber bzw. dessen vertretungsbefugten Personen beschreiben aus diesem Zwecke den Bedarf der Betreuungsbedürftigen Person wie folgt:

.....
.....
.....

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich, im Notfall bei Veränderung im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (z.B. Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person zu kontaktieren:

Name:
Anschrift:
Telefonnummer:

Für den Fall, dass diese Person nicht erreichbar ist, ist nachfolgende Person zu kontaktieren:

Name:
Anschrift:
Telefonnummer:

Bei Gefahr im Verzug ist die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Personen gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für die Betreuerin/den Betreuer zu Wohnbereich ist von dem Auftraggeber bzw. deren vertretungsbefugten Personen unbedingt sicherzustellen.

Die Betreuerin/der Betreuer muss für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden (Wohnraum und volle Verpflegung).

VII. Vertretung:

Die Betreuerin/der Betreuer ist nicht persönlich leistungsverpflichtet. Die/der Gewerbetreibende ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Aus administrativen Gründen hat die/der Gewerbetreibende dem Besteller sowie dem zu Betreuenden die Tatsache der Vertretung und die Person des Vertreters mitzuteilen. Für den Fall, dass sich die/der Gewerbetreibende bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer Vertretung oder eines Gehilfen bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

VIII. Weisungsfreiheit:

Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber der/dem Betreuer besteht nicht.

IX. Entgelt:

.....

.....

.....

Eine allfällige Umsatzsteuer ist in diesem Betrag enthalten.

Das Entgelt ist wie folgt zur Zahlung fällig:

Der Entgeltanspruch entfällt, sofern die betreuungsbedürftige Person aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes die vereinbarten Betreuungsleistungen mehr als drei Tage nicht in Anspruch nehmen kann. Diesfalls entfällt der Anspruch der Betreuerin auf das vereinbarte Entgelt für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Gleiches gilt für die Dauer einer sonstigen, mehr als drei Tage dauernden Abwesenheit der betreuungsbedürftigen Person, sofern diese dem Betreuer spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben wurde.

Sollte der Auftraggeber die Ausfertigung einer Rechnung wünschen, so hat dies der Auftraggeber dem Betreuer unverzüglich mitzuteilen. Es obliegt auch

ausschließlich dem Auftraggeber danach zu trachten, dass ihm die Rechnungen ausgefolgt werden.

X. Förderungen:

Der Auftraggeber nimmt zu Kenntnis, dass er selbstständig verhalten ist allfällige Anträge auf Gewährung von Förderungen, Zuschüsse udgl. (beispielweise Pflegegeld) zu beantragen.

XI. Vorzeitige Auflösung des Vertrages:

Die Betreuungskraft ist berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern

- der Auftraggeber mit den Entgeltzahlungen sich acht Tage im Verzug befindet;
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder ein derartiges mangels Vermögen unterbleibt.

Auch das gesetzliche Recht beider Vertragspartner, den Vertrag mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beenden (beispielsweise im Falle der Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages) bleibt von der Bestimmung des Punkt II. dieses Vertrages unberührt.

XII. Endigung/Kündigung des Vertrages:

Der Personenbetreuungsvertrag wird durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgelöst. Der/die Gewerbetreibende hat ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeder Zeit aufgelöst werden.

XIII. Gerichtsstand:

Für allfällige Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die sachliche Zuständigkeit des für den Wohnsitz des Auftraggebers zuständigen Gerichtes.

Ort Datum _____

(Für den/der Auftraggeber/in)

(Betreuerin/Betreuer)